

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



21.05.2019

Beschlussantrag Nr. : 146-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	19.06.2019			
Bau- und Vergabeausschuss	26.06.2019			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 02-2013btf "Mainthalstraße/Chemiepark Bitterfeld-Wolfen" im Ortsteil Stadt Bitterfeld für die Chemische Fabrik Berg GmbH

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, der am 30.04.2019 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Az.: 00911-2019) beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 02-2013btf "Mainthalstraße/Chemiepark Bitterfeld-Wolfen" des Ortsteils Stadt Bitterfeld für die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um ca. 4,8 m zur Errichtung einer Rohrbrücke stattzugeben.

Begründung:

Die Chemische Fabrik Berg GmbH möchte eine Rohrbrücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-2013btf "Mainthalstraße/Chemiepark Bitterfeld-Wolfen" errichten.

Die festgesetzte Baugrenze wird um ca. 4,8 m überschritten. Es ist eine Befreiung erforderlich.

Gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit einschließlich des Bedarfes zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden die Befreiung erfordern,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dem vorliegenden Befreiungsantrag kann nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt werden. Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen dann nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken. Dies ist hier der Fall.

Die Baugrenze wird nur um 4,8 m für eine betrieblich notwendige Rohrbrücke überschritten. Die Rohrbrücke ist unbedingt an dieser Stelle technologisch notwendig.

Die städtebauliche Vertretbarkeit gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegt vor, wenn die Befreiung auch einen zulässigen und abwägungsfehlerfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen kann. Eine Befreiung kommt dann in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse bzw. der Bedarf für konkrete Einrichtungen geändert haben. Dies ist hier der Fall. Falls im Bebauungsplanverfahren damals bereits erkennbar gewesen wäre, dass Rohrbrücken auch außerhalb der Baugrenze zur Anbindung an vorhandene Rohrbrücken notwendig sind, hätte man die Baugrenzen bzw. textliche Festsetzungen entsprechend angepasst.

Es wird empfohlen, dem Befreiungsantrag zuzustimmen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?**

060-2014 am 18.06.2014 Satzungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagenummer: **146-2019**

Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus Stadtplan

Anlage 2 Auszug aus B-Plan

Anlage 3 Lageplan